jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/10/13 11Os113/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1966

Norm

StGB §43
StGB §94

Rechtssatz

Auch bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 337 lit c StG (nunmehr§ 94 StGB) ist nicht unter allen Umständen eine unbedingte Strafe zu verhängen, sondern unter Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob zur Gewährung eines bedingten Strafnachlasses Grund besteht.

Entscheidungstexte

- 11 Os 113/66
  Entscheidungstext OGH 13.10.1966 11 Os 113/66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0091705

Dokumentnummer

JJR_19661013_OGH0002_0110OS00113_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at